

Erläuternder Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin (KWS SE) der KWS SAAT SE & Co. KGaA gemäß § 176 Abs. 1 S. 1 AktG zu den Angaben nach §§ 289a Abs. 1, 315a Abs. 1 HGB

Der Rechtsformwechsel der KWS SAAT SE in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KWS SAAT SE & Co. KGaA) wurde mit Eintragung in das Handelsregister am 2. Juli 2019 wirksam. Die persönlich haftende Gesellschafterin der KWS SAAT SE & Co. KGaA gibt zu den Angaben nach §§ 289a Abs. 1, 315a Abs. 1 HGB folgende Erläuterung:

Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Das gezeichnete Kapital der seinerzeitigen KWS SAAT SE betrug zum 1. Juli 2019 99.000.000,00 € und war eingeteilt in 33.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Mit Eintragung in das Handelsregister am 2. Juli 2019 wurde der Rechtsformwechsel der seinerzeitigen KWS SAAT SE in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KWS SAAT SE & Co. KGaA) wirksam. Gemäß Beschluss der Hauptversammlung der seinerzeitigen KWS SAAT SE erhielten die Aktionäre für jede Stückaktie der KWS SAAT SE eine Stückaktie der KWS SAAT SE & Co. KGaA. Die Höhe des Grundkapitals der Gesellschaft blieb dabei unverändert, so dass das gezeichnete Kapital der KWS SAAT SE & Co. KGaA auch aktuell weiterhin 99.000.000,00 € beträgt. Es ist eingeteilt in 33.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Auf jede Aktie entfällt ein anteiliger Betrag am Grundkapital von 3,00 €. In der Hauptversammlung gewährt jede Stückaktie eine Stimme. Die Rechte der Aktionäre regeln das AktG und die Satzung.

Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen

Beschränkungen, welche die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, können sich aus gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften ergeben. So unterliegen Aktionäre zum Beispiel gemäß § 136 AktG i.V.m. § 278 Abs. 3 AktG oder § 44 WpHG unter bestimmten Voraussetzungen einem gesetzlichen Stimmverbot; für persönlich haftende Gesellschafter bei der KGaA sind zudem Stimmverbote aus § 285 AktG zu beachten. Außerdem steht der Gesellschaft kein Stimmrecht aus eigenen Aktien zu (§ 71b AktG).

Vertragliche Beschränkungen in Bezug auf das Stimmrecht oder die Übertragung von Aktien sind der persönlich haftenden Gesellschafterin nicht bekannt. Soweit keine Beschränkungen des Stimmrechts vorliegen, sind sämtliche Aktionäre, die sich rechtzeitig zur Hauptversammlung angemeldet und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung sowie zur Ausübung des Stimmrechts nachgewiesen haben, zur Ausübung des Stimmrechts aus allen von ihnen gehaltenen und angemeldeten Aktien berechtigt. Soweit Vorstandsmitglieder der persönlich haftenden Gesellschafterin bzw. leitende Mitarbeiter der Gesellschaft im Rahmen der Long-Term-Incentive-Programme Aktien erworben haben, unterliegen die so erworbenen Aktien bis zum Ende des fünften Jahres nach Ende des Erwerbquartals einer Veräußerungssperre. Die Veräußerungssperre für Aktien, die Mitarbeiter im Rahmen der Mitarbeiterbeteiligungsprogramme erworben haben, gilt bis zum Ende des vierten Jahres ab Einbuchung in das Depot des Mitarbeiters.

Direkte und indirekte Beteiligungen von mehr als 10 % der Stimmrechte

Folgende direkte und indirekte Beteiligungen am Kapital der KWS SAAT SE & Co. KGaA, die 10 % der Stimmrechte überschreiten, sind der Gesellschaft gemäß §§ 33 und 34 WpHG oder anderweitig von den Aktionären mitgeteilt worden:

Die Stimmrechtsanteile inklusive gegenseitiger Zurechnungen der nachfolgend genannten Mitglieder, Gesellschaften und Stiftungen der Familien Büchting und Arend Oetker überschreiten jeweils 10 % und betragen insgesamt 54,4 %:

- Dr. Drs. h. c. Andreas J. Büchting, Deutschland
- Christiane Stratmann, Deutschland

- Dorothea Schuppert, Deutschland
- Michael C.-E. Büchting, Deutschland
- Annette Büchting, Deutschland
- Stephan O. Büchting, Deutschland
- Christa Nagel, Deutschland
- Matthias Sohnemann, Deutschland
- Malte Sohnemann, Deutschland
- Arne Sohnemann, Deutschland
- AKB Stiftung, Hannover
- Büchting Beteiligungsgesellschaft mbH, Hannover
- Zukunftsstiftung Jugend, Umwelt und Kultur, Einbeck
- RETOKE Holding Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG, Bad Schwartau
- Dr. Marie Th. Schnell, Deutschland
- Johanna Sophie Oetker, Deutschland
- Leopold Heinrich Oetker, Deutschland
- Clara Christina Oetker, Deutschland
- Ludwig August Oetker, Deutschland

Die Stimmrechtsanteile des nachstehend genannten Aktionärs inklusive Zurechnung der vorstehend genannten Mitglieder, Gesellschaften und Stiftungen der Familien Büchting und Arend Oetker überschreiten 10 % und betragen insgesamt 55,3 % für:

Dr. Arend Oetker, Deutschland

Die Stimmrechtsanteile inklusive gegenseitiger Zurechnungen der nachstehend genannten Aktionäre überschreiten jeweils 10 % und betragen insgesamt 15,4 %:

- Hans-Joachim Tessner, Deutschland
- Tessner Beteiligungs GmbH, Goslar
- Tessner Holding KG, Goslar

Aktien mit Sonderrechten und Stimmrechtskontrolle

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, wurden von der Gesellschaft nicht ausgegeben. Eine besondere Art der Stimmrechtskontrolle bei Beteiligung von Arbeitnehmern besteht nicht. Arbeitnehmer, die am Kapital der Gesellschaft beteiligt sind, üben ihre Kontrollrechte wie andere Aktionäre aus.

Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der KWS SAAT SE & Co. KGaA obliegt gemäß § 7.2 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA der persönlich haftenden Gesellschafterin, der KWS SE.

Gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, wenn die Mehrheit der Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin für eine längere Zeit als 30 Kalendertage nicht mehr unmittelbar und/oder mittelbar von Personen gehalten wird, die zusammen mehr als 15 % des Grundkapitals der Gesellschaft unmittelbar und/oder mittelbar über ein nach § 17 Abs. 1 AktG abhängiges oder nach § 290 Abs. 2 HGB beherrschtes Unternehmen halten. Dies gilt nicht, wenn alle Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin von der Gesellschaft gehalten werden.

Ferner scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin gemäß § 6 Abs. 4 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA aus der Gesellschaft aus, wenn eine Person, die kein Familienaktionär ist (Erwerber), unmittelbar oder mittelbar die Kontrolle über die persönlich haftende Gesellschafterin erlangt (Kontrollerwerb) und nicht innerhalb von drei Monaten nach Kontrollerwerb ein dieser Vorschrift und ansonsten den Regelungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) entsprechendes Übernahme- oder Pflichtangebot an die Kommanditaktionäre der Gesellschaft richtet.

Die persönlich haftende Gesellschafterin scheidet gemäß § 6.5 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA auch durch Kündigung aus der Gesellschaft aus. Die Kündigung ist gegenüber der Gesamtheit der Kommanditaktionäre in der Hauptversammlung zu erklären. Außerhalb der Hauptversammlung ist die Kündigung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter zu erklären. Sie kann nur auf das Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von mindestens sechs Monaten erfolgen.

Die übrigen gesetzlichen Ausscheidensgründe für die persönlich haftende Gesellschafterin bleiben unberührt.

Die Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin, der die Führung der Geschäfte der Gesellschaft obliegt, werden vom Aufsichtsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin, der KWS SE, bestellt und abberufen. Die Mitglieder des Vorstands werden gemäß Art. 46 Abs. 1 der Verordnung (EG) 2157/2001 i.V.m. § 6 der Satzung der KWS SE für einen Zeitraum von höchstens sechs Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.

Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung der Gesellschaft erfolgen durch Beschluss der Hauptversammlung gemäß § 278 Abs. 3 i.V.m. § 179 AktG. Gemäß § 285 Abs. 2 S. 1 AktG bedürften Satzungsänderungen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin.

Der Beschluss der Hauptversammlung über eine Änderung der Satzung bedarf – soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder die Satzung entgegenstehen – nach § 133 AktG, § 179 Abs. 2 AktG und § 18 Abs. 1 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen und der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

Die Befugnis zu Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen (§ 179 Abs. 1 Satz 2 AktG), ist gemäß § 22 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA dem Aufsichtsrat übertragen.

Befugnisse des Vorstands, insbesondere hinsichtlich Aktienaussgabe oder -rückkauf

Befugnisse des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin im Sinne der §§ 289a Abs. 1 Satz 1 Nr. 7, 315a Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 HGB in der gemäß Art. 83 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch derzeit maßgeblichen Fassung, insbesondere eine Ermächtigung, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen, bestehen derzeit nicht.

Wesentliche Vereinbarungen für den Fall eines Kontrollwechsels, Entschädigungsvereinbarungen

Wesentliche Vereinbarungen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, wurden nicht getroffen. Die Entschädigungsvereinbarungen zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin sehen für den Fall eines Kontrollwechsels eine Begrenzung auf Höchstgrenzen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) vor.